

„Ich wünsche mir Klarheit“

Landrat will Urteil des VG Minden zu vier Windenergieanlagen in Etteln vom OVG Münster überprüfen lassen

Paderborn (WV/som). Das Verwaltungsgericht Minden hat am 20. Dezember den Kreis Paderborn dazu verpflichtet, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Etteln mit betrieblichen Einschränkungen zu erteilen. Da die 11. Kammer des VG Minden keine Berufung zugelassen hatte, hat der Kreis Paderborn jetzt einen Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster gestellt.

Zum Hintergrund: Der Kreis hatte die Anlagen im Januar 2018 und im September 2019 aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, weil sich diese in der Nähe von Brutplätzen des Rotmilans und des Baumfalken sowie von Schlafplätzen des Rotmilans befinden. Der Kreis teilt mit, dass das VG Minden in seinen am 3. Januar zugestellten Urteilen zum Ergebnis kommt, dass durch die seitens des Investors in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagenen, weitreichenden Abschaltun-

gen sowohl das Brutplatz- als auch Schlafplatzgeschehen ausreichend Berücksichtigung finden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stünden den geplanten Anlagen nicht entgegen.

Diese erstinstanzlichen Entscheidungen werfen auch grundsätzliche Fragen auf, teilt der Landrat mit: Kann der Artenschutz im Ergebnis künftig zur Nebensache werden, wenn Windräder nur lange genug abgeschaltet werden? Ist ein solcher Ein-



Landrat
Manfred Müller

griff in die Landschaft noch verhältnismäßig, wenn Windräder monatelang tagsüber still stehen und in dieser Zeit keinen Strom erzeugen? Wie viel Wind darf es noch sein, damit die im Baugesetzbuch festgesetzte Privilegierung von Außenanlagen auch für Windräder weiter greift? Darauf erhofft sich der Kreis vom OVG Münster Antworten.

Die vier Anlagen in Etteln müssen weitreichend abgeschaltet werden: Sie dürfen vom 1. März bis 31. Juli von Beginn der Dämmerung morgens bis zum Ende der Abenddämmerung sowie vom 1. August bis zum 31. Oktober vom Beginn der Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang und drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Ende der Abenddämmerung nicht betrieben werden.

„Wenn solche Teilzeitgenehmigungen für Windräder kommen und von Gerichten gut geheißen werden, müssen wir mit einer Flut weiterer Genehmigungsanträge rechnen“, ist Müller überzeugt. Die auch in Paderborn befürwor-

tete und weithin sichtbare Energiewende dürfe die Menschen nicht überfordern. „Wenn überall in der Landschaft künftig still stehende Windräder rumstehen, ist das ein riesiges Ärgernis für weite Teile der Bevölkerung und gefährdet die grundsätzliche Akzeptanz von Windkraft“, sagt der Landrat.

Seit 1997 gilt nach Paragraph 35

„Wenn überall künftig still stehende Windräder rumstehen, ist das ein Ärgernis für weite Teile der Bevölkerung.“

Manfred Müller

Baugesetzbuch die so genannte Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich. Diese sind grundsätzlich zulässig, weil sie der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. „Wenn nun wie in Etteln massive Betriebsbeschränkungen dazu führen, dass die Jahresleistung von Windrädern

deutlich sinkt, stellt sich für mich die Frage, ab wann die Privilegierung nicht mehr greift. Bislang gibt es hierzu keinerlei Rechtsprechung. Hier will ich Klarheit. Auch deshalb möchten wir die Entscheidung des VG Minden gerichtlich überprüfen lassen“, betont der Landrat.

Das VG Minden komme in seinem Urteil zum Ergebnis, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borcheln zur Ausweisung von Windvorrangzonen dem Bau nicht entgegenstehen, da die Planung erhebliche und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang aufweise. Es mangle an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen. Dazu sagt Manfred Müller: „Auch hier wünsche ich mir Klarheit von Gerichten und vom Gesetzgeber. Wenn Kommunen mit ihren Plänen regelmäßig vor Gericht scheitern, auch wenn sie diese von renommierten und spezialisierten Fachbüros erstellen lassen, muss nachgesteuert werden.“